

Fall, wenn eine Person die Gebote der Nächstenliebe in der Art in die Tat umsetzt, dass sie ihr Vermögen zur Unterstützung Bedürftiger verwendet und für sich nur soviel behält, als für ihren Lebensunterhalt unumgänglich notwendig ist. Nicht jedes Verhalten, das vom Gesichtspunkte des egoistischen Lebensgenusses aus betrachtet zweckwidrig erscheint, darf als unsinnig eingeschätzt werden; es sind bei der Beurteilung menschlicher Handlungen selbst in Fragen des wirtschaftlichen Fortkommens auch die Maßstäbe einer idealen und altruistischen Weltanschauung nicht ausser acht zu lassen. Der Beschwerdeführer hat sein Vermögen nicht wie ein Verschwender aus Charakterschwäche verschenkt, sondern, wie sich aus seinem ganzen Verhalten und aus seinen durchaus ernstzunehmenden Erklärungen ergibt, zur Überwindung seiner Selbstsucht, sowie in der Absicht, sich Verdienste für die Ewigkeit zu sammeln.

Ein solches Verhalten findet allerdings seine Schranken an den unumgänglichen Notwendigkeiten des Lebens. Sollte sich eine Person, geschehe es auch aus religiösen Beweggründen, des letzten Restes ihres Vermögens und der letzten Mittel zur Erhaltung eines menschenwürdigen Daseins entäussern wollen, ohne in der religiösen Gemeinschaft, der sie angehört, für die Zeit der Krankheit und des Alters eine Gewähr für ihren Lebensunterhalt zu haben, so handelte sie nicht mehr vernünftig; ihre Schenkungen an die Armen gingen zu Lasten ihrer unterstützungspflichtigen Verwandtschaft oder Gemeinde, und es wäre daher in entsprechender Anwendung des Art. 370 ZGB ein Einschreiten der Vormundschaftsbehörden geboten.

50. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 7. Oktober 1926 i. S. X gegen X.

Scheidung wegen tiefer Zerrüttung gemäss Art. 142 ZGB. Zur Annahme einer solchen Zerrüttung genügt nicht, dass Tatsachen vorliegen, die normalerweise geeignet sind, eine Ehe zu vernichten. Es muss vielmehr untersucht werden, ob im konkreten Fall, unter den gegebenen Verhältnissen diese Tatsachen auch wirklich derart zerstörend auf die eheliche Gesinnung des klagenden Ehegatten eingewirkt haben, dass ihm die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann — (in casu Ehebruch des beklagten Ehegatten).

Aus dem Tatbestand.

Die Parteien heirateten im Jahre 1901. Nachdem der Kläger schon im Jahre 1903 mit einer Angestellten die Ehe gebrochen hatte, trat er im Jahre 1913 mit einer gewissen X in ehebrecherische Beziehungen. Ungefähr zur gleichen Zeit knüpfte die Beklagte mit einem Y ein intimes Verhältnis an. Seither lebten beide Parteien mit den genannten Personen in fortgesetztem Ehebruch. Der Kläger gibt auch zu, ausserdem in den Jahren 1916 und 1917 mit einem seiner Dienstmädchen zweimal geschlechtlich verkehrt zu haben. Trotz dieser von beiden Parteien unterhaltenen ehebrecherischen Beziehungen, die den Parteien gegenseitig bekannt waren, hielten diese auch unter sich den intimen Verkehr aufrecht und zwar unbestrittenermassen bis zum Jahre 1921, nach der Behauptung der Beklagten sogar bis 8 Tage vor der Einreichung der Scheidungsklage.

Am 7. Juni 1924 reichte der Kläger die Scheidungsklage ein, die er auf die Art. 137, 138 und 142 ZGB stützte.

Das Bundesgericht wies die Klage ab, wobei es hinsichtlich des vom Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes der tiefen Zerrüttung folgendes ausführte.

Aus den Erwägungen :

Es bleibt somit noch zu untersuchen, ob dem Kläger eine Klage auf Grund von Art. 142 ZGB, wegen tiefer Zerrüttung der Ehe, zustehe. Auch das ist — entgegen der Auffassung der beiden Vorinstanzen — zu verneinen. Nach Art. 142 ZGB kann eine Scheidung dann verlangt werden, wenn eine so tiefe Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse eingetreten ist, dass den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf. Zur Annahme einer solchen Zerrüttung genügt nun aber nicht, dass Tatsachen vorliegen, die normalerweise geeignet sind, eine Ehe zu vernichten. Es muss vielmehr untersucht werden, ob im konkreten Falle, unter den gegebenen Verhältnissen diese Tatsachen auch wirklich derart zerstörend auf die eheliche Gesinnung des klagendes Ehegatten eingewirkt haben, dass ihm die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Diese letztere Voraussetzung ist im vorliegenden Falle jedoch nicht gegeben. Es steht fest, dass der Kläger, obwohl ihm die ehebrecherischen Beziehungen der Beklagten zu Y schon seit dem Jahre 1914 bekannt waren, weiter im Frieden mit der Beklagten zusammengelebt und den ehelichen Verkehr mit ihr aufrecht erhalten hat, letzteres nach seiner eigenen Zugabe bis zum Jahre 1921, nach der Behauptung der Beklagten sogar bis acht Tage vor Einreichung der Scheidungsklage. Es steht weiter fest, dass der Kläger der Beklagten noch bei Anlass des Sühnevorstandes einen Kuss gegeben hat, nachdem die Beklagte ihn darum gebeten und dass die Parteien auch nachher noch in einem Tone miteinander brieflich verkehrten, der mehr als nur die unter gebildeten Menschen übliche Höflichkeit bewies. Da also der Kläger Jahre lang das ihm widerfahrene Unrecht — das er übrigens auch seinerseits in gleicher Weise der Beklagten zufügte — verwunden hat, ohne dass deshalb die gegenseitige eheliche Gesinnung vollständig zerstört worden

wäre, muss ihm auch zugemutet werden, die Ehe mit der Beklagten weiter fortzusetzen, nachdem ihm diese die Zusicherung gegeben, dass sie das Verhältnis zu Y abgebrochen habe. Eine andere Lösung hätte sich dann allenfalls rechtfertigen lassen, wenn der Kläger noch weitere, erhebliche Tatsachen anzuführen vermocht hätte, die ihm erwiesenermassen erst um die Zeit der Klageeinleitung zur Kenntnis gelangt wären. Das ist jedoch nicht der Fall.

51. Extrait de l'arrêt de la II^e Section civile

du 7 octobre 1926 dans la cause Schächtelin contre Vicarino.

Responsabilité du tuteur (426 CCS).

La conversion de certaines créances en placements sûrs (402 CCS) est soumise à l'agrément de l'autorité tutélaire. Il en est de même de l'ouverture d'un compte courant débiteur (421 chiff. 4 CCS).

Le tuteur doit gérer les biens du pupille en administrateur diligent (413 CCS), soit en bon père de famille. Sa mission est essentiellement de conserver la substance du patrimoine qui lui a été confié et d'écarter, dans la mesure du possible, les risques de dépréciation. Il doit, dès lors, agir avec la plus grande prudence et s'abstenir rigoureusement de toute spéculation.

La faute concomitante des autorités de tutelle ne libère pas le tuteur de la responsabilité personnelle qu'il a pu encourir, conformément à l'art. 426 CCS. Les organes officiels ne répondent, en effet, que subsidiairement du dommage (429 al. 1 CCS).

2. — Agissant en sa qualité de tuteur des enfants Vicarino et pour leur compte, Arthur Schächtelin, aujourd'hui décédé, a souscrit, le 14 août 1919, auprès de la Banque commerciale de Bâle pour 300 000 francs de Bons de caisse 5 % de la Confédération 1919, série II, au cours de 98 ½ %. Le prix d'achat de ces valeurs était de 297 541 fr. 65. N'ayant pas de fonds disponibles, Schächtelin se fit ouvrir à la Banque commerciale un compte, au taux de 6 ½ % d'intérêts plus ¼ % par